

## Arbeitgeberbestätigung

**Bestätigung/Bewertung eines Arbeitgebers bzw. Dienstvorgesetzten (auch wenn beide die Voraussetzung erfüllen)**

|  |  |
|--|--|
| <b>A</b> ist unentbehrliche Schlüsselperson <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein                          | <b>B</b> ist unentbehrliche Schlüsselperson <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein                          |
| eine flexible Arbeitsgestaltung ist möglich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein                          | eine flexible Arbeitsgestaltung ist möglich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein                          |
| Trotz flexibler Arbeitsgestaltung ist eine Notbetreuung erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | Trotz flexibler Arbeitsgestaltung ist eine Notbetreuung erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Datum/Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person/Stempel:   | Datum/Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person/Stempel:   |

\* **Kritische Infrastruktur** im Sinne von Absatz 2 Nr. 4 sind insbesondere die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903), bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr:

1. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen, veterinär medizinischen, pharmazeutischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unternehmen (z. B. Pharmazeutische Industrie, Medizinproduktehersteller, MDK, Krankenkassen) und Unterstützungsbereiche (z. B. Reinigung, Essensversorgung, Labore und Verwaltung), des Justiz-, Maßregel- und Abschiebungshaftvollzugs, der Altenpflege, der ambulanten Pflegedienste, der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 der BSI-Kritisverordnung hinausgeht;
2. Landesverteidigung (Bundeswehr), Parlament, Justiz (einschließlich Rechtsanwälte und Notare), Regierung und Verwaltung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizei) einschließlich Agentur für Arbeit, Jobcenter, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes, der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr [(freiwillige) Feuerwehr und Katastrophenschutz, Rettungsdienst], soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden;
3. notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge zur Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse, Post- und Telekommunikationsdienste (insbesondere Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Energie (z. B. Strom-, Wärme-, Gas- und Kraftstoffversorgung), Wasser, Finanzen- und Versicherungen (z. B. Bargeldversorgung, Sozialtransfers), ÖPNV, Schienenpersonenverkehr, Abfallentsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes), der Landwirtschaft sowie der Versorgungseinrichtungen des Handels (Produktion, Groß- und Einzelhandel) jeweils einschließlich Zulieferung und Logistik;
4. Personal von Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen zur Aufrechterhaltung des Schul- und Notbetriebs, alleinerziehende Berufstätige, alleinerziehende Schülerinnen und Schüler, Beratungspersonal der Schwangerschaftskonfliktberatung, des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;
5. alleinerziehende Berufstätige, alleinerziehende Schülerinnen und Schüler, alleinerziehende Studierende
6. Beschäftigte in Dienstleistungsbetrieben der Körperpflege, soweit diese entsprechend der jeweils gültigen Eindämmungsverordnung geöffnet sein dürfen
7. Bestatter und Beschäftigte in den Krematorien.